



Benutzungsordnung
für den Sportplatz »An der Jakobuslinde«

Gemäß § 28 Absatz g) der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28. Oktober 1952 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung vom 06.04.1967 für den städtischen Sportplatz an der Jakobuslinde und dessen Einrichtungen folgende Allgemeine Bedingungen für die Benutzung festgesetzt.

§ 1

Der städtische Sportplatz an der Jakobuslinde und dessen Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung/Hauptamt verwaltet. Die Anlagen stehen nach Vereinbarung in erster Linie den Volksschulen und dem Gymnasium "Petrinum" zur Verfügung, darüber hinaus im Rahmen des möglichen allen übrigen Briloner Schulen sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden.

Die Sportanlage wird den Vereinen, die dem Landessportbund und dem Stadtjugendring angeschlossen sind sowie der Volkshochschule kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für alle übrigen Benutzer ist die Gebühr je Stunde (bare Auslagen und Miete) auf 15,00 DM festgesetzt.

§ 2

Für jede einmalige oder laufen wiederkehrende Benutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung. Hierüber werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig einzureichen.

Für andere als sportliche Veranstaltungen darf der Sportplatz nur auf Grund eines besonderen Beschlusses des Hauptausschusses vergeben werden.

§ 3

Die Herrichtung des Platzes übernimmt die Stadt Brilon. Besondere Wünsche sind dem Platzwart rechtzeitig vorzutragen.

Für einen ausreichenden Aufsichts- und Sanitärdienst hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, innerhalb des Sportplatzes Waren irgendwelcher Art anzubieten oder anbieten zu lassen.

Spiel- und Sportgeräte werden den Übungsleitern, soweit vorhanden, vom Platzwart ausgehändigt und sind nach der Benutzung alsbald zurückzugeben. Für beschädigte und nicht abgelieferte Geräte hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 4

Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sowie für den Schutz der Teilnehmer und der Besucher ist der Veranstalter verantwortlich.

Veranstalter haben für jede Inanspruchnahme einen Aufsichtsführenden einzusetzen, der auch für die Einhaltung der Anordnungen des Platzwartes oder sonstiger Beauftragter der Stadtverwaltung verantwortlich ist.

§ 5

Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb des Sportplatzes nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Platzwartes abgestellt werden.

Das Befahren der Platzanlage mit Fahrrädern ist untersagt.

§ 6

Werbungen aller Art, insbesondere die Verwendung von Lautsprechern und die Anbringung von Reklameschildern oder Transparenten sind nur mit Genehmigung des Hauptamtes gestattet.

§ 7

Alle Benutzer des Sportplatzes sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen und in den Umkleideräumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen. Es ist nicht gestattet, in den Umkleide- und Duschräumen zu rauchen sowie sich auf den Platzanlagen umzukleiden und die Kleider außerhalb der Umkleideräume abzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Platzwartes. Für abhanden gekommene Garderobe haftet die Stadt nicht.

§ 8

Für alle Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen der Sportplatzanlagen einschließlich der Wege und der Grünanlagen, der Umkleideräume und Duschräume sowie der Spiel- und Sportgeräte sind die Veranstalter und Benutzer haftbar. Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste, die dem Benutzer oder Dritten durch die Benutzung der Platzanlagen und Einrichtungen entstehen nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Platzanlagen und Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 9

Das Hauptamt kann im Einvernehmen mit dem Bauamt den Sportplatz vorübergehend für jede Benutzung sperren, wenn er überlastet ist, oder wenn seine Beschaffenheit eine Benutzung nicht zulässt. Die Sportanlagen dürfen nur in Sportkleidung benutzt werden. Das Betreten der Grünanlagen ist nicht gestattet.

§ 10

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung hat das Hauptamt das Recht, die Benutzung fristlos zu untersagen.

§ 11

Beschwerden sind an den Stadtdirektor zu richten.

§ 12

Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des städtischen Sportplatzes an der Jakobuslinde treten mit dem Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt in Kraft.